Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 23/1909 (1911)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-19697

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Extrait des registres du Conseil d'Etat du 2 février 1909.

Le Conseil d'Etat, vu l'article 185 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886; vu le préavis de la commission scolaire, en date du 8 décembre 1908; sur la proposition du département de l'Instruction publique,

arrête:

1. Le règlement des écoles enfantines du canton de Genève est approuvé;
2. il entrera en vigueur immédiatement;
3. le présent arrêté sera annexé au dit règlement.

III. Fortbildungsschulen.

14. 1. Unterrichtsplan für die Fortbildungsschulen des Kantons Bern. (Vom 12. November 1909.)

Allgemeine Bemerkungen.

Das Schulgesetz vom 6. Mai 1894 gibt den Gemeinden das Recht zur Errichtung bürgerlicher Fortbildungsschulen. Der Zweck derselben besteht darin, das in der Schule Gelernte zu wiederholen, die Urteilskraft des Schülers zu schärfen, sein Wissen zu bereichern, sein Können zu fördern und so den jungen Mann in das praktische Leben einzuführen und ihn zur Ausübung seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten zu befähigen.

Nach dem Reglemente für die Fortbildungsschulen vom 14. November 1894 umfaßt die Schulzeit mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Unterrichtsstunden. Diese geringe Stundenzahl macht es notwendig, die Zahl der Unterrichtsfächer zu beschränken und die Zeit zielbewußt auszunützen.

Als obligatorische Fächer werden im Reglement bezeichnet:

1. Muttersprache und Buchhaltung.
2. Rechnen und praktische Raumlehre.
3. Vaterländische Geschichte, Geographie nebst Verfassungskunde und allgemeine Geographie.
4. Der berufliche vorbereitende Fachunterricht namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen.

Der nachstehende Unterrichtsplan bezieht sich nur auf die ersten 3 Fächer; es wird aber empfohlen, in kurzen Vorträgen, wozu auch außerhalb des Lehramts stehende Personen beigezogen werden sollten, andere Gebiete zu berühren.

Was die Verteilung der Unterrichtszeit anbetrifft, so ist der Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassungskunde) die Hälfte, dem Deutsch- und Rechnungsunterricht je ein Viertel der Unterrichtsstunden zuzuweisen.

In der Geschichte soll, wo es möglich ist, eine andere Anordnung des Stoffes, als die traditionell in der Volksschule gebräuchliche, angewendet und auch Neues gebracht werden, woran sich die Wiederholung des früher Erlernten gleichsam beiläufig anschließt. Im neu vorgetragenen Stoff ist in ganz elementarer Weise der Zusammenhang zwischen Volkswirtschaft und Politik darzulegen.

In der Verfassungskunde muß im Schüler zuerst das Verständnis geweckt oder aufgefrischt werden für die Einrichtung unserer großen, öffentlichen Gesellschaften (Gemeinde, Kanton und Bund). Man zeigt ihm, wie deren Einrichtung im großen und ganzen übereinstimmt mit der einer jeden kleinen Gesellschaft: Zweck (Aufgaben), Statuten (Gesetzgebung), Vorstand und Hauptversammlung (Behörden und Volk), Gebäude und Einrichtungen (gleich), Leistungen der Mitglieder (Steuern). Diese Belehrungen gehen der Behandlung der neueren Geschichte voran. Die letztere hat dann in ihren einzelnen Teilen das Verfassungskundliche in neuem Zusammenhang zu erweitern und zu vertiefen und vor allem auch zu zeigen, wie unsere Einrichtungen in Gemeinde,

Kanton und Bund geworden sind. Der Unterricht in der Verfassungskunde wird methodisch viel gewinnen durch stete Hinweise auf Bekanntes und Erlebtes, durch Beziehung auf die Tagesgeschichte, durch Vergleiche und Herausheben der Hauptpunkte, durch Übersichten und Zusammenstellungen usw.

I. Muttersprache und Buchhaltung.

a. *Lesen.*

Übungen zur Erreichung eines geläufigen und sinngemäßen Lesens. Hauptsache ist das richtige Verständnis: deshalb soll der Schüler den Inhalt des gelesenen Stückes mündlich kurz in schriftdeutscher Sprache angeben. Als Lesestoff dienen passende Stücke aus den obligatorischen Lehrmitteln, Zeitungen, der Staats- und Bundesverfassung usw.

b. *Aufsatz.*

Der Stoff ist dem Lebens- und Erfahrungskreis des Schülers, sowie den behandelten Realgebieten zu entnehmen; dabei ist die Briefform besonders zu berücksichtigen.

c. *Buchhaltung.*

Die Belehrungen und Übungen beschränken sich auf die einfachsten Geschäftsvorfälle des täglichen Lebens. Sie können an den Sprach- und Rechnungsunterricht angeschlossen werden.

II. Rechnen.

1. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen.

2. Der gemeine Bruch ($^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_8$) und seine Verwandlung in einen Dezimalbruch.

3. Schlußrechnen.

4. Prozentrechnungen: Zins, Kapital, Zinsfuß, Skonto, Gewinn und Verlust. Vermischte Aufgaben.

5. Raumesberechnungen: Quadrat, Rechteck, Dreieck, verjüngter Maßstab, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder, spez. Gewicht.

6. Probe-Rechnungen.

Korrekte Ausfertigung verschiedener Rechnungen auf gedruckten Formularien.

Auf das mündliche Rechnen ist das Hauptgewicht zu legen.

III. Vaterlandskunde.

a. *Geographie.*

Topographische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern; Klima; Pflanzenwuchs und Tierwelt; wirtschaftliche Verhältnisse der Schweiz; Landwirtschaft; Viehzucht; Industrie; Fremdenverkehr; Bergbau; Verkehrsmittel; Ein- und Ausfuhr; Landesbefestigung; Reisen in der Schweiz als Repetition. Im Anschluß an die Behandlung der Grenzkantone das Wichtigste über die Nachbarländer.

Dem Schüler soll von Zeit zu Zeit Gelegenheit gegeben werden, sich an der stummen Schweizerkarte zurechtfinden zu lernen.

b. *Geschichte.*

1. In welcher Stufenfolge und unter welchen Verumständungen aus dem Drei-Waldstättenbunde die zweiundzwanzigörtige Eidgenossenschaft wurde.

2. Neueste Schweizergeschichte von 1815 bis auf die Gegenwart.

3. Verfassungsentwicklung der Eidgenossenschaft.

4. Geschichte des Kantons Bern und des Bistums Basel bis zu ihrer Vereinigung.

5. Verfassungsentwicklung des Kantons Bern.

6. Das Kriegswesen in seiner Entwicklung nebst Überblick der Freiheits-, Bürger-, Glaubens- und Söldnerkriege mit besonderer Berücksichtigung der Ursachen und Folgen.

7. Aus der Kirchen- und Schulgeschichte.

8. Die Ursprünge der Siedelungs- und Sprachverhältnisse.

9. Beziehungen der Schweiz zum Auslande.

10. Entwicklung von Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr.

c. *Verfassungskunde.*

1. Eine Gesellschaft. (Zweck, Statuten, Vorstand und Hauptversammlung, Gebäude und Einrichtungen, Leistungen der Mitglieder.)

2. Gemeinde, Kanton und Bund. (Aufgaben, Gesetzgebung, Behörden, Gebäude und Einrichtungen, Finanzwesen.)

3. Das Gerichtswesen.

4. Stellung der Behörden. (Trennung der Gewalten: gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörden.)

5. Das Wehrwesen.

6. Arbeiterschutz. (Fabrikgesetzgebung, Haftpflicht, Kranken- und Unfallversicherung.)

7. Das Völkerrecht im Frieden und Kriege.

8. Rechte und Pflichten des Schweizerbürgers.

Vorstehender, von der Schulsynode vorgelegter Unterrichtsplan wird allen Lehrern und Kommissionen von Fortbildungsschulen als Wegleitung empfohlen.

---

15. 2. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrer der Rekruten-Wiederholungsschulen, betreffend Turnübungen.** (Vom 10. April 1909.)

Wie Ihnen bekannt sein wird, müssen sich die Rekruten bei der Aushebung einer Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit unterziehen. Nach Art. 3 des bezügl. Reglementes vom 30. Mai 1908 erstreckt sich dieselbe auf folgende Punkte:

a. Weitsprung mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett;

b. Heben einer Hantel von 17 kg Gewicht und

c. Schnellauf.

Die Ergebnisse dieser Prüfung in unserm Kanton waren bis anhin nicht befriedigende. Die Ursache der Erscheinung ist nicht so fast in der physischen Veranlagung der Rekruten, als vielmehr im Mangel an geeigneter Übung zu suchen. Dieser Übelstand sollte gehoben werden. Wir weisen Sie deshalb an, mit den Rekruten in der Wiederholungsschule turnerische Übungen in oben bezeichnetem Umfange vorzunehmen. Die Übungen dürften am zweckmäßigsten in die Schulpause oder auf den Schluß des Schultages verlegt werden.

Um die Gemeinden nicht zu belasten und die Einführung dieses neuen Faches zu erleichtern, wird der Staat an Schulen, welche die Hanteln nicht schon besitzen, diese Geräte in der nötigen Zahl kostenfrei abgeben. Wollen Sie an unsere Kanzlei innert acht Tagen eine bezügliche Mitteilung machen.

---

16. 3. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an sämtliche Primarschulpflegen, betreffend die Rekrutenprüfungen.** (Vom 31. Dezember 1909.)

Das eidgenössische Militärdepartement hat uns die Ausweise über die Rekrutenprüfungen pro 1909 zugestellt. Es geschah dies in der Absicht, die lokalen Schulbehörden für die Rekrutenprüfungen zu interessieren. Dies kann in wirksamer Weise dadurch geschehen, daß den Schulpflegen und der Lehrer-

schaft die Resultate, welche die einzelnen Stellungspflichtigen ihrer Gemeinde in der pädagogischen Prüfung erzielt haben, zur Kenntnis gebracht werden. Die Schulpflege und die Lehrer sollen dadurch nicht nur orientiert werden über die Leistungen ihrer stellungspflichtigen Jugend, sondern es soll ein Ansporn gegeben werden für Beseitigung allfälliger Mängel und Hebung des Schulwesens überhaupt.

Wir erachten es als zweckmäßig, wenn die Schulpflegen mit der Lehrerschaft ihres Kreises und unter Beizug des zuständigen Kreiskommandanten und Sektionschefs Besprechungen veranstalten. Bei diesen Zusammenkünften sollen die Ausweise über die Rekrutenprüfungen vorgelegt, die Resultate derselben, die Ursachen von allfällig geringen Leistungen und die Mittel zur Hebung und Förderung des Schulwesens besprochen werden. Ein Bloßstellen der geprüften Rekruten ist sorgfältig zu vermeiden. Die Nachprüfung der Prüfungsresultate hat einzig der Nutzbarmachung der gemachten Erfahrungen im Interesse der Schule zu dienen.

Die Prüfungsausweise, welche Ihnen künftig alle Jahre zugestellt werden, sind nach stattgefundener Besprechung jeweilen im Schularchiv der Gemeinde niederzulegen.

---

17. 4. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die Ortsschulräte und Lehrerschaft des Kantons, betreffend die Fortbildungsschule. (Vom 21. August 1909.)

Mit Beschluß vom 26. Mai l. J. hat der h. Große Rat auf unsern Antrag hin dem Art. 46 der kantonalen Schulverordnung folgende Fassung gegeben:

„Dieselbe (die Fortbildungsschule) umfaßt drei aufeinander folgende Jahreskurse; der dritte schließt im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen. Die Unterrichtszeit darf nicht über abends 8 Uhr ausgedehnt werden.“

Gemäß diesem Beschlusse ist die Fortbildungsschule in soweit verschoben, daß die Schüler des Jahrganges 1895 dieses Jahr noch nicht an die Reihe kommen, sondern nur die Jahrgänger 1894 und 1893 nächsten Winter die Fortbildungsschule zu besuchen haben, aus welcher dann die letztern nächstes Frühjahr und die 1894er im März 1911 austreten können, worauf dann im November des gleichen Jahres die 1895er eintreten. Es bleibt indessen der Landesschulkommission vorbehalten, zur Zeit, als nur ein Jahrgang zur Fortbildungsschule pflichtig ist, einen Jahreskurs zu verschieben.

Der vierte Winter Fortbildungsschule (die sogenannte Strafschule) fällt dahin; dagegen ist durch die Ortsschulbehörden vorzusorgen, daß Leute, welche vorzeitig zur Rekrutenaushebung sich stellen, dennoch der Fortbildungsschulpflicht gleich ihrem Jahrgange nachleben.

Auch bleibt den Ortsschulräten nach wie vor anheimgestellt, die Fortbildungsschule, statt an zwei Abenden, an einem Schulhalbtage zu halten.

Ferner ist festzuhalten an der kantonalen Vorprüfung, und zwar soll alljährlich je zirka 14 Tage vor der eidgenössischen Rekrutierung eine Prüfung des stellungspflichtigen Jahrganges durchgeführt werden. Wer an dieser Vorprüfung in den vier Fächern: Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde ein Resultat von über acht Punkten macht, ist pflichtig, noch 14 Tage täglich zwei Stunden Nachschule zu besuchen. Acht und weniger Punkte dispensieren von weiterem Schulbesuche.

Anläßlich dieser Nachschule soll auch das Turnen als etwelche Vorbereitung auf die physische Prüfung berücksichtigt werden.

Die Nachschule ist im Wohnschulkreise zu besuchen und der Lehrer pro Schultag mit 2 Fr. aus der Landesschulkasse zu entschädigen.

Im Interesse der Schule überhaupt empfehlen wir Ihnen auch die Fortbildungsschule und die damit zusammenhängende Prüfung aller Berücksichtigung.

---

18. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte und Gemeindeschul-Inspektorate, betreffend die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen. (Vom 3. Februar 1909.)

Das schweizerische Militärdepartement hat auf hierseitigen Wunsch die Schulausweise aller Rekruten, welche die aargauischen Schulen besucht und im Jahre 1907 und 1908 die pädagogische Prüfung bestanden haben, uns zu beliebiger Verwendung zugestellt. Das reichhaltige Material, bezirks- und gemeindeweise tabellarisch zusammengestellt, ist in dieser Form geeignet, in das mehr oder weniger nachhaltige Wirken der einzelnen Schulen für den genannten Zeitabschnitt etwelchen Einblick zu verschaffen. Dabei soll die viel umstrittene Frage, ob die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen einen zuverlässigen Gradmesser für das Bildungsniveau unserer militärpflichtigen Jugend darstellen, nicht näher erörtert werden. Ebenso soll von einer Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse abgesehen werden, weil dadurch leicht eine abfällige Kritik von Seite Unberufener veranlaßt werden könnte. Dagegen ist aus den beifolgenden Tabellen ersichtlich, daß die Schulleistungen der einzelnen Bezirke und Gemeinden stark von einander abweichen. Auffallend ist auch die Erscheinung, daß das prozentuale Verhältnis der guten Noten in der Vaterlandskunde gegenüber den andern Fächern wesentlich abnimmt und die geringen Noten in diesem Fache (3, 4 und 5) da und dort sogar 40 bis 45 % ausmachen. Es läßt dies die Vermutung aufkommen, daß an den betreffenden Schulen dieses Fach auf Kosten eines allgemeinen Verständnisses vielleicht etwas zu detailliert betrieben werde. Erfahrungsgemäß bewegen sich die Prüfungsforderungen in einem Rahmen, der nicht über das hinausgeht, was man billigerweise von normal veranlagten jungen Leuten bei unsern Schulverhältnissen verlangen darf. Doch soll damit Ihrer objektiven Prüfung der Tabellen nicht vorgegriffen werden; dieselben werden Ihnen vielmehr zu gutfindender Verwertung überlassen, immerhin in der Absicht, speziell die tit. Inspektorate anzuregen, den Ursachen unbefriedigender Leistungen nachzugehen, was anhand der ebenfalls beigelegten Originalausweise erleichtert wird.

Sollten Ihre bezüglichen Bemühungen für die folgenden Jahre von sichtlichem Erfolg begleitet sein, so wäre damit der Zweck dieser Statistik erreicht.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien. Seminarien etc.)

19. 1. Programm der Kurse zur Heranbildung von Gewerbeschullehrern am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 15./23. September 1909.)

I. Kurse zur Heranbildung von Haupt- und Wanderlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen.

1. Zweck und Organisation.

Techniker (Hochbau- und Maschinentechniker), welche Lust und Befähigung zum Lehramt haben, sollen durch einen einjährigen Kurs zunächst für den Unterricht in den beruflichen Fächern genügend vorbereitet und vornehmlich auch in die methodische Behandlung des Lehrstoffes der gewerblichen Fortbildungsschule und in die Unterrichtstechnik eingeführt werden.

Sie sollen befähigt werden, in der deutschen Schweiz an entwickelteren Gewerbeschulen als Hauptlehrer oder für zwei oder mehr gewerbliche Fortbildungsschulen mittlerer Bedeutung als Wanderlehrer mit Erfolg zu unterrichten.

Die Kurse haben die Dauer von zwei Semestern (Sommer und Winter) mit je 35 Unterrrichtsstunden wöchentlich.